

Aktenzeichen:

1 RA 263/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 3. Dezember 1964

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen
.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 1964,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter Dr. H a u g
als Vorsitzender,

Bundesrichter H e y e r und
Bundesrichter Dr. B u s s

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. N e u m a n n
und

Bundessozialrichter V i e h w e g e r
als ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
13. Juni 1962 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu er-
statten.

.....
v o n B e a h t e n w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger zu der Rente, die er von der Beklagten aus der Angestelltenversicherung (AnV) erhält, einen Kinderzuschuß beanspruchen kann.

Der Kläger ist am 30. Mai 1894 geboren und seit Januar 1950 arbeitslos gewesen. Er erhielt auf seinen Antrag (Juni 1956) das Ruhegeld nach § 26 in Verbindung mit § 397 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) aF vom 1. Juli 1956 an (Bescheid vom 10. Dezember 1956). Die Rente wurde zum 1. Januar 1957 nach Art. 2 §§ 30 ff des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) umgestellt und vom 1. April 1959 an unter Berücksichtigung der zur Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) geleisteten Beiträge nach Art. 2 § 29 AnVNG als Altersruhegeld nach §§ 25 Abs. 2, 89 Abs. 2 AVG neu berechnet (Bescheid vom 1. August 1959).

Im April 1959 beantragte der Kläger, ihm zu seiner Rente den Kinderzuschuß für die im August 1954 geborene Enkelin Stefanie L. zu gewähren, die als Pflegekind in seinem Haushalt lebt. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil das Pflegekindschaftsverhältnis nicht - wie in § 39 Abs. 2 Nr. 7 AVG verlangt sei - vor dem Eintritt des ersten zur Rentengewährung führenden Versicherungsfalles (30. Mai 1954) begründet worden sei (Bescheid vom 16. Oktober 1959).

Das Sozialgericht (SG) Koblenz wies die Klage ab (Urteil vom 12. April 1960). Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz gab der Berufung des Klägers - unter Zulassung der Revision - größtenteils statt; es hob das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten auf und verurteilte diese, dem Kläger vom 1. Mai 1959 an den Kinderzuschuß zu gewähren; im übrigen wies es die Berufung zurück: Zwar sei der Versicherungsfall für die Rente nach § 397 AVG aF (§ 25 Abs. 2 AVG nF) - nämlich die Vollendung des 60. Lebensjahres und eine länger als ein Jahr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

dauernde Arbeitslosigkeit - am 30. Mai 1954 eingetreten. Damals habe das Pflegekindschaftsverhältnis noch nicht bestanden. Der Kläger habe aber am 30. Mai 1959 das 65. Lebensjahr vollendet. Damit sei der neue Versicherungsfall des § 25 Abs. 1 AVG eingetreten. Da der Kläger seine Enkelin vor dem Eintritt dieses Versicherungsfalles in seinem Haushalt aufgenommen habe, stehe ihm der Kinderzuschuß von dem Zeitpunkt an zu, in dem der Rentenanspruch auf § 25 Abs. 1 AVG beruhe. Dies sei der 1. Mai 1959 (Urteil vom 13. Juni 1962).

Mit der Revision wandte sich die Beklagte gegen die Rechtsauffassung des LSG. Sie beantragte,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG in vollem Umfang abzuweisen.

Verletzt sei § 39 Abs. 2 Nr. 7 AVG. Das Pflegekindschaftsverhältnis sei frühestens mit dem Tod der Mutter des Pflegekindes am 19. September 1956 und damit nach dem Eintritt des ersten Versicherungsfalles (30. Mai 1954) begründet worden. Die Auffassung des LSG, der Kinderzuschuß sei auch dann zu gewähren, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor dem Eintritt des zweiten oder eines weiteren Versicherungsfalles begründet worden sei, finde im Gesetz keine Grundlage. Auch sei die Vollendung des 65. Lebensjahres kein neuer Versicherungsfall, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits Rente nach § 25 Abs. 2 AVG bezogen werde. Die in § 25 AVG genannten Möglichkeiten stellten vielmehr einen einheitlichen Altersruhegeldanspruch dar und könnten, wenn sie unmittelbar aufeinanderfolgten, keine unterschiedlichen Versicherungsfälle begründen.

Der Kläger war im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Beklagten ist zulässig, aber unbegründet.
Dem Kläger steht zu seiner Rente der Kinderzuschuß jedenfalls von Mai 1959 an zu.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 7 AVG wird der Kinderzuschuß für Pflegekinder - als solche gelten auch Kinder, die in den Haushalt der Großeltern aufgenommen sind oder von ihnen überwiegend unterhalten werden (§ 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes -KGG- n F) - nur gewährt, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist. Das Gesetz gebraucht hier den Ausdruck "Versicherungsfall" wie auch sonst ohne nähere Umschreibung. § 39 Abs. 2 Nr. 7 AVG scheint nicht zu berücksichtigen, daß eine Rente nach der ersten Bewilligung den gesetzlichen Änderungen unterworfen ist und auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt werden kann, wenn später ein neuer Versicherungsfall eintritt, wenn zum Beispiel die ursprünglich wegen Berufsunfähigkeit gewährte Rente - ohne Unterbrechung im Rentenbezug - in eine solche wegen Erwerbsunfähigkeit oder in ein Altersruhegeld umgewandelt wird. Das Gesetz gibt keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, welcher der bei einer solchen Stufenfolge in Betracht kommenden Versicherungsfälle bei der Entscheidung über die Zuschußgewährung für ein Pflegekind maßgeblich sein soll. Der Meinung der Beklagten, dies könne nur der erste Versicherungsfall sein, der zur Bewilligung der Rente geführt hat, ist aber das LSG mit Recht nicht gefolgt; für diese Auffassung bietet das Gesetz keinen Anhalt. Schon die unbefangene Betrachtung des Gesetzeswortlauts legt es nahe, daß die Worte "vor Eintritt des Versicherungsfalles" in § 39 Abs. 2 Nr. 7 AVG sich auf denjenigen Versicherungsfall beziehen, der jeweils Grundlage der Rente ist, zu der der Zuschuß begehrt wird. Für diese Auslegung sprechen auch Sinn und Zweck des Gesetzes. Es will verhüten, daß ein Rentner allein dadurch, daß er ein Pflegekind annimmt, auf die Höhe der ihm bereits gewährten (laufenden) Rente Einfluß nehmen kann (vgl. Urteil des 3. Senats vom 22. Juli 1960 - 3 RJ 40/58 - BSG 12, 288). In



ähnlicher Weise wird auch in der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kriegsoferversorgung einem erst nachträglich begründeten Pflegekindschaftsverhältnis die Einwirkung auf bereits anerkannte oder zugestandene Ansprüche versagt (§ 538 Abs. 5 Nr. 7 RVO, § 33 b Abs. 2 Nr. 5 BVG). Von der Erwägung, daß nachträglich das Wagnis für den bereits eingetretenen Versicherungsfall nicht mehr verschoben werden soll, gehen auch die Vorschriften in § 32 Abs. 8 und § 35 Abs. 4 AVG aus. Danach werden für die Rente wegen Berufsunfähigkeit nur die vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit und für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nur die vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zurückgelegten Versicherungs- und Ersatzzeiten berücksichtigt. Anders als zum Teil nach früherem Recht bedeutet aber der Eintritt des Versicherungsfalles nach neuem Recht (zum Beispiel Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit) nicht den Abschluß der Versicherung; das Gesetz differenziert mehr als früher zwischen mehreren Versicherungsfällen und gestattet heute dem Versicherten, nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles sich gegen den Eintritt eines neuen Versicherungsfalles weiterzuversichern. Deshalb können die Bezücker von Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (nicht auch die Bezücker von Altersruhegeld) die Versicherung fortführen und Beiträge für den jeweils nächsten Versicherungsfall wirksam entrichten (§§ 30 Abs. 2 Satz 4, 31 Abs. 2 Satz 2 AVG und Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 AnVG). Bei dessen Eintritt entsteht sodann regelmäßig ein neuer Leistungsanspruch (in dem der bisherige Rentenanspruch aufgeht), für dessen Zusammensetzung und Höhe die Versicherungszeiten, Ersatztatsachen und sonstigen Berechnungsgrundlagen im Zeitpunkt des neuen Versicherungsfalles maßgeblich sind. Dabei ist auch ein vor dem Eintritt des neuen Versicherungsfalles begründetes Pflegekindschaftsverhältnis zu berücksichtigen. Der Ausschluß der Lei-



- 6 -

stung für das Pflegekind in einem früheren Versicherungsfall steht der Bewilligung des Kinderzuschusses in einem späteren (neuen) Versicherungsfall nicht entgegen, wenn vor dessen Eintritt das Pflegekindschaftsverhältnis begründet worden ist. Der Zuschuß ist unter diesen Voraussetzungen auch vom Beginn eines Altersruhegeldes an zu gewähren; er kann nicht mit der Begründung versagt werden, daß für die bis dahin (wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit) bezogene Rente die Erfordernisse in § 39 Abs. 2 Nr. 7 AVG nicht erfüllt waren.

Diese Auslegung widerspricht nicht der Auffassung, die der Senat in seinem Urteil vom 18. November 1958 - 1 RA 98/58 - (ESG 8, 234) zu der Frage geäußert hat, was als Jahr des "Beginns der Rente" nach Art. 2 § 31 Abs. 1 AnVNG anzusehen ist. Für die Feststellung, wann eine ununterbrochen in mehreren Stufen gewährte Rente "begonnen" hat, sind andere Überlegungen und Gesichtspunkte maßgeblich, die nicht im gleichen Maße auf die Rechtsfrage zutreffen, ob bei ununterbrochenem Rentenbezug der Kinderzuschuß für ein Pflegekind vom Eintritt des späteren Versicherungsfalles an zu gewähren ist, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis zwar nicht vor einem früheren, wohl aber vor dem Eintritt des neuen Versicherungsfalles begründet worden ist. Der Senat trägt keine Bedenken, diese Frage aus den angegebenen Gründen zu bejahen.

Das LSG hat entschieden, daß dem Kläger von der Vollendung des 65. Lebensjahres (Mai 1959) an der Kinderzuschuß für das Pflegekind zusteht. Der Senat braucht in diesem Rechtsstreit nicht zu entscheiden, ob die Vollendung des 65. Lebensjahres - wovon das LSG ausgeht - auch dann den Eintritt eines neuen Versicherungsfalles bedeutet, wenn bis dahin bereits Rente nach § 25 Abs. 2 (oder Abs. 3) AVG bezogen wurde oder ob - wie die Beklagte meint - den in § 25 Abs. 1 und Abs. 2 (bzw. Abs. 3) AVG genannten Renten bei ununterbrochenem Rentenbezug ein nur einmal gegebener, einheitlicher Versicherungsfall zugrunde liegt. Die Beklagte hat nämlich die Rente des Klägers - die seit der Um -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

stellung zum 1. Januar 1957 als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne von § 30 Abs. 2 AVG galt (Art. 2 § 37 Abs. 2 AnVNG) - vom 1. April 1959 an nach Art. 2 § 29 AnVNG (unter Einbeziehung der zur ArV geleisteten Beiträge) neu berechnet und ihm von da an ein vorzeitiges Altersruhegeld (Gesamternte) nach §§ 25 Abs. 2, 89 Abs. 2 AVG gewährt. Diese Rentenfeststellung ist bindend geworden; sie setzt aber, wie Art. 2 § 29 AnVNG auch ausdrücklich sagt, den Eintritt eines neuen Versicherungsfalles voraus. Dem Kläger wäre deshalb der Kinderzuschuß bereits vom 1. April 1959 an zu bewilligen gewesen. Der Senat kann jedoch nicht in diesem Sinne entscheiden, weil das Urteil des LSG allein von der Beklagten angefochten ist und deshalb nicht zu ihrem Nachteil abgeändert werden kann. Indessen erweist sich die Revision der Beklagten, die sich gegen ihre Verurteilung zur Gewährung des Kinderzuschusses vom 1. Mai 1959 an richtet, damit als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

